

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 91/13 B

L 29 AL 31/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 62 AL 4372/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch die
Richter Dr. Leitherer - als Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Juni 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Darzustellen ist insbesondere der Schritt, den das Bundessozialgericht (BSG) zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vorzunehmen hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 2.9.2013 nicht.
- 3 Der Kläger wirft die Frage auf, "ob Leistungsansprüche der Nahtlosigkeitsregelung nach § 125 Absatz 3 SGB III a.F. (heute § 145 SGB III n.F.) bei rückwirkender Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger jedoch erst nach Bewilligung von Arbeitslosengeld, und Beginn der laufenden Rente im Bewilligungszeitraum nach § 142 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III a.F. (§ 156 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III n.F.) rückwirkend entfallen und auch ein offenes Verfahren über die Höhe des Arbeitslosengeldes rückwirkend nicht mehr geführt werden darf".
- 4 Damit wirft Kläger zwar eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung auf, die in einem etwaigen Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnte (*vgl zu diesem Erfordernis Senatsbeschluss vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris*). Er versäumt es jedoch, deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit in der von § 160a Abs 2 S 3 SGG geforderten Weise darzulegen.
- 5 Zwar gibt der Kläger an, die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil sie "nach der Entscheidung des Berufungsgerichts bisher noch nicht höchstrichterlich geklärt" sei. Damit umschreibt er jedoch nicht die Anforderungen an die abstrakte Klärungsbedürftigkeit. Denn die Klärungsbedürftigkeit ist regelmäßig dann zu verneinen, wenn die Beantwortung der Rechtsfrage so gut wie



unbestritten ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7), sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (vgl ua BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2), höchstrichterlich bereits geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65) oder sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergeben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; *Senatsbeschluss vom 7.12.2010 - B 11 AL 74/10 B - Juris RdNr 8; stRspr; zum Ganzen: Becker, SGB 2007, S 261, 266; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 313 ff*). Zu diesen Anforderungen - insbesondere zu der Frage, ob sich aus bisher ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung ausreichend Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergeben - hätte der Kläger selbst Näheres ausführen müssen.

- 6 Auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage hat der Kläger nicht hinreichend dargetan. Er beschränkt sich vielmehr auf die Behauptung, ihm stehe im Erfolgsfall mindestens ein tägliches Bemessungsentgelt der Qualifikationsstufe 3 in Höhe von 65,33 Euro nach § 132 Abs 2 Nr 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch aF zu. Dies lässt sich für den Senat indes mangels vollständiger Schilderung des insoweit entscheidungserheblichen Sachverhalts nicht nachvollziehen. Es ist jedoch Aufgabe der Beschwerdebegründung, dem Beschwerdegericht den Sachverhalt und den Verfahrensablauf so exakt zu schildern, dass sich dieses allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden kann, ob die aufgeworfene Frage - insbesondere auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz - entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und Nr 39; zuletzt *Senatsbeschlüsse vom 20.3.2012 - B 11 AL 123/11 B - RdNr 5 und vom 17.8.2012 - B 11 AL 40/12 B - RdNr 6 zur Maßgeblichkeit der Tatsachengrundlage der Vorinstanz*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

